

kündigt wird. Hingewiesen sei auf eine Handschrift der Chronik Ottos von Freising aus dem 4. Viertel des 13. Jahrhunderts (Kat. 18 = Cod. 540, nicht genannt in Hofmeisters *Editio altera*, MGH SS rer. Germ. 45). Die dem ersten Band beigelegten Abbildungen sind, ebenso wie der ganze nur aus Abbildungen bestehende zweite Band, von bestechender Qualität.

HOPF – Dieser Katalog stellt ein Kuriosum dar, das ohne die deutsche Wiedervereinigung und bei mehr bibliothekspolitischem Feingefühl in der Zeit danach wohl nicht entstanden wäre. Die Bearbeiterin war damit beschäftigt, die Gothaer Handschriften für das Zentralinventar der Handschriften der Deutschen Demokratischen Republik (ZIH) zu beschreiben. Dieses Inventar, dem wir eine nicht eben üppige, aber doch solide Folge von Katalogen verdanken, war nach den politischen Umwälzungen obsolet. Die mittelalterlichen lateinischen Gothaer Handschriften werden zur Zeit an der Bayerischen Staatsbibliothek nach den Richtlinien der DFG neu beschrieben. In diesem Rahmen waren die von Hopf angefertigten Beschreibungen kaum unterzubringen; andererseits wird der Abschluß des DFG-Kataloges sicher noch einige Jahre auf sich warten lassen. Man ging also in Gotha den ungewöhnlichen Weg, ein Kurzverzeichnis zu erstellen, das sich grundsätzlich auf eine Schlagzeile, grobe Inhaltsangaben und Literaturhinweise beschränkt. Wo jedoch die ausführlicheren Beschreibungen aus DDR-Zeiten vorlagen, wurden diese eingefügt (vgl. z. B. Memb. I 68, S. 49–52), so daß ein in sich inhomogener Katalog entstanden ist. Befremdlich bleibt, daß für die kurzverzeichneten Kataloge die Angaben weit hinter denen zurückstehen, die Ernst Salomon Cyprian im Jahr 1714 vorlegte; hier leistet Hopf also vor allem die Verknüpfung zwischen Cyprians überholter Nummer und der heutigen Signatur der Handschrift; die bescheidenen Literaturangaben (vor allem Repertorienangaben wie Stegmüllers *Repertorium Biblicum* und dergleichen) sind zwar willkommen, aber zum Verständnis der individuellen Handschrift wertlos. Das Sachregister fällt erfreulich umfangreich aus, wohingegen das Initienregister nur die für das ZIH abgeschlossenen Beschreibungen erschließt und daher nicht einmal 50 Initien bringt.

b) Kurzkataloge

BURGMANN – Griechisch-byzantinische Handschriften stellen den Bearbeiter vor ganz andere Probleme als lateinische; immerhin kann aber auch die lateinische Kodikologie nur profitieren, wenn sie gelegentlich über die Sprachbarriere des Verdikts „*graeca non leguntur*“ hinübersteigt. Im Bereich der Geschichte des römischen Rechts ist dies zweifellos unerlässlich. Das Beschreibungsverfahren ist das eines bibliotheksübergreifenden Zensus, in dem naturgemäß die einzelne Handschrift zurücktritt. Über den engeren Bereich des *Corpus iuris civilis* hinaus finden wir in diesem Katalog Rechtsquellen mit unmittelbarer abendländischer Relevanz, z. B. die zahllosen Abschriften der *Donatio Constantini* oder die